



WAHL VON 2 ABGEORDNETEN IN DEN STÄNDERAT VOM 20. OKTOBER 2019 (Erster Wahlgang)

Listenbezeichnung (fakultativ):

Eine politische Partei oder Gruppierung kann auf dem Wahlzettel die Bezeichnung der politischen Partei oder Gruppierung anbringen lassen (Art. 122 Abs. 2 kGPR).

Kandidatenliste:

*Die Kandidatenliste muss von einer **Bescheinigung einer Gemeinde des Kantons über deren Stimmberechtigung und von einer unterzeichneten Kandidaturannahme-Erklärung** begleitet sein. Die kommunale Bescheinigung für jeden Kandidaten muss vor der Listenhinterlegung eingeholt werden. Die Kandidaturen, die nicht von der kommunalen Bescheinigung oder Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder die überzähligen Personen, werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen (Art. 118 Abs. 2 kGPR). Die Kandidatenliste darf für den ersten Wahlgang nicht mehr als zwei Kandidatennamen enthalten.*

Rang	Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	Beruf	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort	Unterschrift *
1										
2										

* Das Anbringen der Unterschrift ist gleichbedeutend mit der Kandidaturannahme-Erklärung.

Die Gemeinde bescheinigt, dass der (die) Kandidat(in) Nr. 1 hiervor in ihrem Stimmregister eingetragen ist (Art. 16 ff. kGPR).
Datum und Unterschrift des /der Verantwortlichen: Stempel der Gemeinde:

Die Gemeinde bescheinigt, dass der (die) Kandidat(in) Nr. 2 hiervor in ihrem Stimmregister eingetragen ist (Art. 16 ff. kGPR).
Datum und Unterschrift des/der Verantwortlichen: Stempel der Gemeinde:

Vertreter der Unterzeichner der Kandidatenliste:

Name	Vorname	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort	Natel	E-Mail-Adresse

Die Kandidatenliste muss einen Vertreter und einen Stellvertreter bezeichnen. Andernfalls gilt der Erstunterzeichner der Kandidatenliste als ihr Vertreter und der Folgende als Stellvertreter (Art. 118 Abs. 1 kGPR).